ÜBUNG ÖFFENTLICHES RECHT I

Diplomstudium der Rechtswissenschaften (K 101) Bachelorstudium Wirtschaftsrecht (K 033/500)

Bruno Binder/Bettina Renner/Gudrun Trauner

148.006 [Cyber] +140.071

HAUSARBEIT

- <u>1.</u> **Abgabetermin**: Die Hausarbeit ist spätestens bis 16.04.2015, 24:00 Uhr, per E-Mail mit dem **Betreff HAUSARBEIT Übung Öffentliches Recht I** an das Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht (<u>wirtschaftsrecht@jku.at</u>) zu senden.
- <u>2.</u> Fügen Sie die Antworten direkt im Dokument in den entsprechenden Freiräumen ein! **Seitenumbrüche NICHT entfernen!**
- 3. Die Arbeit ist alleine (ohne fremde Hilfe) zu verfassen (keine Gruppenarbeit!).
- <u>4.</u> Die korrekte **Zitierweise** von Gesetzen, den Beilagen zu den stenografischen Protokollen und der Judikatur entnehmen Sie bitte den AZR (2012) ["AZR" ist ein von *Friedl/Dax* herausgegebenes Buch, das die **Abkürzungs- und Zitierregeln** der österreichischen Rechtssprache enthält].

Abkürzen: Beachten Sie die Abkürzungsregeln der AZR beim Verfassen der Hausarbeit! Beispiele:

	herkömmliche Abkürzung (etwa nach Duden bzw im RIS):	KORREKTE Abkürzung des/der JuristIn (nach AZR):
Absatz	Abs.	Abs
Ziffer	Ziff.	Z
Artikel	Art.	Art
Litera	lit.	lit
Beziehungsweise	bzw.	bzw
das heißt	d. h.	dh
und so weiter	usw.	usw
zum Beispiel	z. B.	zB
Bundesgesetzblatt	BGBl. Nr. 59/1964	BGBI 1964/59 [zuerst das Jahr, dann die Nummer]
	BGBl. III Nr. 30/1998	BGBI III 1998/30
Landesgesetzblatt	LGBI. Nr. 90/2009	LGBI 2009/90
Amtsblatt der EU	ABI. L 65 vom 11.3.2011, Seite 1-22.	ABI 2011 L 65/1.
		Abkürzungen immer OHNE Punkt!

Zitieren: Zitierregeln bestimmen, wie Fundstellen (Materialien, Bücher, ...) zu nennen sind. Wenn Sie Textpassagen aus Büchern, Aufsätzen etc entweder wortwörtlich abschreiben oder aber zwar nicht abschreiben, aber doch die Gedanken daraus übernehmen, müssen sie die Quelle angeben. Wie dabei genau vorzugehen ist, ist in den genannten AZR beschrieben. [Das brauchen Sie für die Hausarbeit der Übung öR I (noch) nicht].

Gleiches gilt aber auch, wenn Ihre Quelle aus den Gesetzesmaterialien stammt. Die wichtigsten diesbezüglichen Abkürzungen finden Sie in der "RIS-Präsentation" im KUSSS bzw auf der Website des Instituts für Öffentliches Wirtschaftsrecht (auf der Seite der Übung öR I).

<u>Beispiel:</u> Sie wollen die Regierungsvorlage zur Novelle BGBI I 2011/60 zitieren. Im RIS finden Sie folgende Information:

BGBl. I Nr. 60/2011 (NR: GP XXIV RV 1213 AB 1313 S. 112. BR: AB 8526 S. 799.)

Das korrekte Zitat lautet:

RV 1213 BlgNR 24. GP xx [Zahl = konkrete Seite, von der Text übernommen wurde]

<u>AUFGABE:</u> Beantworten Sie unter Zuhilfenahme elektronischer Rechtsdatenbanken und ggf des Lehrbuchs *Binder/Trauner*, Öffentliches Recht – Grundlagen (2014) die folgenden <u>Fragen zur Gänze</u> (nicht durch bloßes Kopieren von Textpassagen aus dem Internet)!

- <u>I.</u> Simone S ist Einwohnerin der Gemeinde G. Sie befürchtet, dass der Bürgermeister der Gemeinde G private, sensible Daten natürlich ohne ihre Zustimmung an ein Unternehmen weitergegeben hat.
- 1. a. In welchem Grundrecht könnte S verletzt worden sein? Nennen Sie auch die Rechtsgrundlage!
- b. Nennen Sie den Langtitel des DSG 2000!
- **c.** Nennen Sie jeweils das **Kundmachungsorgan** (Jahr und Nummer), in dem die **Stammfassung** und die **letzte Novelle** dieses Gesetzes kundgemacht wurden ! [AZR beachten !]
- d. Welche Richtlinie der EU wurde mit dem DSG 2000 umgesetzt?
 - a. Grundrecht auf Datenschutz gem § 1 DSG 2000.
 - b. Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten.
 - c. Stammfassung: BGBI I 1999/165.

letzte Novelle: BGBI I 2013/83.

- d. Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABI 1995 L 281/31.
- 2. a. Wie und in welcher Gesetzgebungsperiode wurde das Gesetzgebungsverfahren zur Stammfassung des DSG 2000 initiiert ?
- **b**. Welche **Möglichkeiten** gibt es noch, ein Bundesgesetzgebungsverfahren zu initiieren? Geben Sie auch die entsprechenden **gesetzlichen Grundlagen** an !
- c. Wann langte die Gesetzesinitiative (Stammfassung) im Nationalrat ein ?
- **d.** Mit den Stimmen der Mitglieder welcher **Klubs** wurde das Gesetz (Stammfassung) im Nationalrat angenommen ? Welche Klubs waren dagegen ?
- e. Was versteht man unter **Klubzwang** ? Ist dieser gesetzlich geregelt ?
- f. Was versteht das DSG 2000 unter dem Begriff "Betroffener" ? Welcher Norm entnehmen Sie diese Definition ?
- a. Vorlage der Bundesregierung (= Regierungsvorlage): RV 1613 BlgNR 20.GP.
- b. Art 41 Abs 1 B-VG: Antrag eines Nationalratsausschusses; Antrag von mindestens fünf Abgeordneten des Nationalrats; Antrag des Bundesrats oder eines Drittels seiner Mitglieder;

Art 41 Abs 2 B-VG: Volksbegehren (100.000 Stimmberechtigte oder je 1/6 der Stimmberechtigten dreier Länder).

- c. 18.02.1999
- d. Dafür: SPÖ, ÖVP, FPÖ; Dagegen: Grüne, Linke.
- e. Unter Klubzwang versteht man die Verpflichtung eines Abgeordneten zur Abstimmung nach einem vom Klub vorher festgelegten Abstimmungsverhalten. Gemäß dem freien Mandat gibt es verfassungsrechtlich keinen Klubzwang, faktisch unterliegen alle Abgeordneten einem Klubzwang.
- f. "Betroffener": jede vom Auftraggeber (Z 4) verschiedene natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft, deren Daten verwendet (Z 8) werden; § 4 Z 3 DSG.

<u>II.</u> Der 40-jährige, in Steyr wohnhafte, Thomas T interessiert sich schon seit seiner Jugend für das Jagen. Da seine Kinder nun erwachsen sind und er sich mehr Zeit für sich nehmen möchte, erkundigt er sich bei der zuständigen Behörde über eine Jagdkarte.

- **1. a.** Nennen Sie jeweils das **Kundmachungsorgan** (Jahr und Nummer), in dem die **Stammfassung** und die **letzte Novelle** des Oö Jagdgesetzes kundgemacht wurden ! [AZR beachten !]
- b. Nennen Sie die Nummer des Ausschussberichts zur letzten Novelle des Oö Jagdgesetzes!
- c. Was war nach dem Ausschussbericht der Grund (Anlass) für die Novelle ?
- **d.** Welche **Voraussetzungen müssen für die Erlangung einer Jagdkarte** vorliegen ? Nennen Sie auch die **gesetzliche Grundlage** !
- e. Wer ist grundsätzlich für die Ausstellung einer Jagdkarte zuständig?
- a. Stammfassung: LGBI 1964/32;Letzte Novelle: LGBI 2013/90.
- b. AB 2013/993.
- c. Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz.
- d. Gemäß § 38 Abs 1 Oö Jagdgesetz ist die Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte der Nachweis
 - a) der im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit;
 - b) der jagdlichen Eignung;
 - c) einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung;
 - d) dass kein Verweigerungsrecht im Sinne des § 39 vorliegt.
- e. Landesjägermeisterin bzw Landesjägermeister (§ 37 Abs 2).
- **2. a.** Wo werden **Bundes(verfassungs)gesetze**, wo **Landes(verfassungs)gesetze kundgemacht** ? Nennen sie auch die jeweilige gesetzliche Grundlage!
- b. Wer hat Landesgesetze kundzumachen?
- a. Bundes(verfassungs)gesetze im (elektronischen) Bundesgesetzblatt gem Art 49 Abs 1 B-VG, Landes(verfassungs)gesetze im Landesgesetzblatt gem Art 97 Abs 1 B-VG (RIS, Art 101a B-VG).
- **b. Landeshauptmann** des jeweiligen Bundelandes.
- **3. T**'s Schwester, **Frida F** Tierpflegerin und seit jeher eine vehemente Gegnerin des Jagens möchte sich einen Lebenstraum erfüllen und in Schärding einen eigenen **Tiergarten** errichten. Sie stellt daraufhin einen Antrag bei der zuständigen Behörde.
- a. Welche Behörde ist nach dem Oö Jagdgesetz für die Erteilung der notwendigen Bewilligung zuständig?
- **b.** Woraus ergibt sich die **sachliche Zuständigkeit** ?
- c. Woraus ergibt sich die örtliche Zuständigkeit?
- **d.** Ist die Bewilligung in Form einer **gebundenen Entscheidung** oder einer **Ermessensentscheidung** zu erteilen ? Begründen Sie Ihre Antwort !
- a. Bezirksverwaltungsbehörde.
- **b.** Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 6b Abs 2 OÖ Jagdgesetz.
- **c.** Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich mangels einer spezialgesetzlichen Regelung im OÖ Jagdgesetz aus § 3 Z 2 AVG.

- d. Wenn alle Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen, ist dem Antragssteller die begehrte Bewilligung in Form einer gebundenen Entscheidung zu erteilen. Dies ergibt sich einerseits aus dem Wortlaut des § 6 Abs 3 Oö Jagdgesetz ("ist zu erteilen"). Anderseits aus dem Gesetzmäßigkeitsgebot des Art 18 Abs 1 B-VG, das als Regelfall des verwaltungsbehördlichen Gesetzesvollzugs die gebundene Entscheidung vorsieht. Wenn der Gesetzgeber im konkreten Fall ausnahmsweise eine aufgrund des Art 130 Abs 3 B-VG zulässige Ermessensentscheidung anordnet, müssen sich dafür Hinweise im Gesetzestext finden. Ein derartiger Hinweis auf eine Ermessensentscheidung ist im Text des OÖ Jagdgesetzes nicht enthalten.
- **4. a.** Welches **Verwaltungsverfahrensgesetz** schreibt den Verwaltungsbehörden bestimmte Grundsätze, insbesondere ein ordentliches Ermittlungsverfahren, vor ? Nennen Sie **Langtitel und Abkürzung** dieses Gesetzes!
- **b.** Nennen Sie die Nummer des Gesetzblattes, mit dem die **Stammfassung** und die **letzte Novelle** dieses Gesetzes kundgemacht wurden ! [AZR beachten !]
- c. In welcher Gesetzgebungsperiode wurde die letzte Novelle beschlossen?
- d. Wann wurde die Gesetzesinitiative (letzte Novelle) im Nationalrat beschlossen?
- **e.** Welchem **Ausschuss** wurde der Gesetzesentwurf im Nationalrat zugewiesen und wer war **Berichterstatter/in** ?
 - a. Langtitel: Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Abkürzung: **AVG**

b. Stammfassung: BGBI 1991/51

letzte Novelle: BGBI I 2013/161

- c. 24. GP (XXIV)
- d. 04.07.2013.
- e. Ausschuss für innere Angelegenheiten, Berichterstatterin: Angela Lueger.
- **5. a.** Welche **3 Verwaltungsverfahrensgesetze** bilden den Kernbereich des Verwaltungsverfahrensrechts ?
- b. Auf welcher Kompetenzgrundlage wurden diese Verwaltungsverfahrensgesetze erlassen?
- c. Wie nennt man diese Kompetenz ?
- a. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, Verwaltungsstrafgesetz 1991 und Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991.
- b. Art 11 Abs 2 B-VG.
- c. Bedarfskompetenz des Bundes.
- **6.** Im Ermittlungsverfahren ist die Verwaltungsbehörde an die Grundsätze des Verwaltungsverfahrens gebunden, unter anderem an den **Grundsatz des Parteiengehörs.**
- a. Nennen Sie die gesetzliche Verankerung dieses Grundsatzes!
- **b. Was** verstehen wir unter diesem Grundsatz?

- a. § 45 Abs 3 AVG.
- b. Jeder Partei muss rechtliches Gehör gewährt werden. Der Grundsatz des Parteiengehörs verlangt, dass die Parteien des Verwaltungsverfahrens die Möglichkeit haben müssen, an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitzuwirken und ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Die Partei muss zu jedem Ergebnis des Beweisverfahrens das "letzte Wort" haben.
- **7**. Die zuständige Behörde erteilt Frida F die Bewilligung für die Errichtung eines Tiergartens unter erheblichen Auflagen bezüglich Umzäunung und Verwahrung der Tiere. Mit der Einhaltung dieser Auflagen nimmt Frida F es jedoch nicht so genau.
- a. Wann tritt die Rechtskraft eines Bescheids ein? Nennen Sie alle Voraussetzungen!
- b. Nennen Sie die konstitutiven Bescheidmerkmale nach dem B-VG!
- c. Welche Folgen hat das Fehlen eines konstitutiven Bescheidmerkmals bzw eines deklarativen Bescheidmerkmals ?
- **d.** Handelt es sich bei diesem Vorgehen der Frida F um eine **Verwaltungsübertretung** nach dem **Oö Jagdgesetz** ? Wenn ja, geben Sie auch die gesetzliche(n) Grundlage(n) an !
- e. Wie wird ein Bescheid genannt, den eine Verwaltungsstrafbehörde aufgrund eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens erlässt?
- **f.** Für Verwaltungsstrafen gilt grundsätzlich das **Verbot der reformatio in peius**. Was ist darunter zu verstehen ?
 - a. Rechtskraft eines Bescheids tritt mit (ungenütztem) Ablauf der Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht, mit Verzicht auf die Beschwerde bzw mit rechtskräftiger Entscheidung des Verwaltungsgerichts ein.
 - b. Verwaltungsbehörde (Bescheid muss von einer Verwaltungsbehörde stammen), individueller Adressat und behördliche Anordnung (= Spruch [Leistung, Gestaltung, Feststellung].
 - c. Fehlt ein konstitutives Bescheidmerkmal ist der Bescheid absolut nichtig; das Fehlen eines deklarativen Bescheidmerkmals kann unbeachtlich sein oder den Bescheid rechtswidrig und anfechtbar machen (= relativ nichtig).
 - d. § 95 Abs 1 lit b: Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer in Bescheiden verfügte Auflagen nicht erfüllt (§ 6b).
 - e. Straferkenntnis.
 - f. Die Abänderung eines angefochtenen Bescheids zu Ungunsten des Rechtsmittelwerbers ist unzulässig (Es darf keine höhere Strafe verhängt werden.).

III. 1.a. Geben Sie das Stufenbaumodell des Landesrechts wieder!

Das Landesrecht kennt 5 Stufen: Bundesverfassungsgesetze, Landesverfassungsgesetze, einfache Landesgesetze, Landesverordnungen, Bescheide der Landesverwaltungsbehörden sowie Urteile (Erkenntnisse) der Landesverwaltungsgerichte.

- 2. a. Wer hat das Oö L-VG erlassen? Nennen sie die gesetzlichen Grundlagen!
- **b.** Welcher **Quoren** bedarf der Erlass von **Landesverfassungsgesetzen** ? Nennen Sie die **gesetzlichen Grundlagen** !
- c. Welcher Quoren bedarf der Erlass von einfachen Landesgesetzen ? Nennen Sie die gesetzliche Grundlage !
- d. Nennen Sie die Nummer des Gesetzblattes, mit dem die jüngste Novelle des OÖ L-VG kundgemacht wurde!
- **e.** In welcher **Gesetzgebungsperiode** wurde die **jüngste Novelle** beschlossen ? [AZR beachten !]
- f. Wann wurde die Stammfassung des Gesetzes kundgemacht?
- a. Oö Landesgesetzgeber (= Oö Landtag), Art 95 Abs 1 B-VG und Art 16 Abs 1 Oö L-VG.
- b. Landesverfassungsgesetze: Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, Art 99 Abs 2 B-VG und Art 31 Abs 2 Oö L-VG.
- c. einfache Landesgesetze: (soweit nichts anderes bestimmt) Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtags und unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Art 31 Abs 1 Oö L-VG.
- d. LGBI 2014/90.
- e. 27. Gesetzgebungsperiode (GP).
- f. 23. Oktober 1991.
- **3.** Lisa M ist Leiterin einer OÖ Jugendorganisation. Für die Sommerferien plant Sie ein einwöchiges **Zeltlager für Jugendliche** (15 Teilnehmer).
- a. Was ist im Sinne des Oö Campingplatzgesetzes unter einem Campingplatz zu verstehen?
- **b.** Gelten **Zeltlager** von Jugendorganisationen **als Campingplätze** ? Begründen Sie anhand des Gesetzes!
 - a. Unter einem Campingplatz im Sinne dieses Gesetzes ist eine Grundfläche zu verstehen, die im Rahmen des Fremdenverkehrs zum Zwecke des Aufstellens von Zelten oder Wohnwagen für wenigstens zehn Personen einschließlich des damit verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen bereitgestellt wird. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob das Grundstück entgeltlich oder unentgeltlich bereitgestellt wird oder ob der Zutritt zum Grundstück öffentlich oder auf geladene Gäste beschränkt ist (§ 1 Abs 1).
- b. Nein, gemäß § 2 Abs 1 gelten Zeltlagen von Jugendorganisationen nicht als Campingplätze iSd § 1 Oö Campingplatzgesetz.
- 4. a. Welcher Paragraf des Oö Campingplatzgesetzes trägt die Überschrift "Strafbestimmungen"?
- b. Welche Verwaltungsbehörde ist zur Verhängung von Verwaltungsstrafen sachlich zuständig?
- c. Wie hoch ist der Strafrahmen, wenn man ein anmeldepflichtiges Zeltlager ohne Anmeldung betreibt ?
 - a. § 15 Oö Campingplatzgesetz.
 - b. Bezirksverwaltungsbehörde.
 - c. Geldstrafe bis zu € 43,- (§ 15 Abs 2).

- **5. a.** Wie kann ein **Landesgesetzgebungsverfahren initiiert** werden ? Nennen Sie auch die entsprechende **gesetzliche Grundlage** !
- b. Nennen Sie die Nummer des Ausschussberichts zur jüngsten Novelle des OÖ Campingplatzgesetzes!
- c. Wie lange dauert regelmäßig die Gesetzgebungsperiode des OÖ Landtags ? Nennen Sie die landesverfassungsgesetzliche Grundlage !
- a. Vorlage der Landesregierung (Regierungsvorlage), Antrag der Landtagsabgeordneten (Initiativantrag), Antrag eines Ausschusses des Landtages (Ausschussantrag) oder Initiative der Landesbürgerinnen und Landesbürger; Art 30 OÖ L-VG.
- b. AB 581/2012 LT 24.
- c. Gesetzgebungsperiode des OÖ Landtags dauert 6 Jahre; Art 18 OÖ L-VG.
- <u>IV.</u> **1. a.** Nennen Sie das **Datum** der Entscheidung des **Verwaltungsgerichtshofes** (VwGH) mit der Geschäftszahl **Ra 2014/02/0149**!
- b. Gegen die Entscheidung welcher Behörde richtete sich die Revision?
- c. Wie hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden?
- a. 21.11.2014.
- b. Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 29. August 2014, ZI LVwG 4/835/9-2014.
- c. Die Revision wird zurückgewiesen.
- 2. a. Nennen Sie den Langtitel der StVO 1960!
- b. Handelt es sich bei der StVO 1960 um ein Gesetz im formellen und/oder materiellen Sinn?
- c. Was ist unter Gesetz im materiellen Sinn zu verstehen?
- a. Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden.
- b. Gesetz im formellen Sinn und im materiellen Sinn.
- c. Jede generelle (und in der Regel abstrakte) Rechtsnorm, gleichgültig, ob sie als Gesetz vom Parlament oder als Verordnung von der Verwaltungsbehörde erlassen wurde.
- **3. a.** Nach welchem Prinzip werden im Bundesstaat die **Kompetenzen in Gesetzgebung und Vollziehung zwischen dem Bund und den Ländern verteilt** ? Erklären Sie dieses Prinzip genauer!
- **b. Wer** ist zur Verteilung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern ermächtigt ? Nennen Sie die kompetenzrechtliche Grundlage !
- c. Wie nennt man diese Kompetenz?
- a. Enumerationsmethode: B-VG zählt die dem Bund zugewiesenen Sachmaterien in den Art 10 bis 12 ausdrücklich auf (= Enumeration) und belässt alle nicht enumerativ genannten Materien in einer Generalklausel dem Land (Art 15 Abs 1 B-VG).
- b. Bundesverfassungsgesetzgeber, Art 10 Abs 1 Z 1 B-VG.
- c. Kompetenzkompetenz.

- **4. a.** Nennen Sie die **Nummer des Gesetzblattes**, mit dem die **letzte Novelle** der StVO 1960 kundgemacht wurde!
- b. Wann wurde der Gesetzesentwurf (letzte Novelle) beim Nationalrat eingebracht?
- c. Wer brachte den Initiativantrag beim Nationalrat ein?
- a. BGBI I 2014/88.
- b. 26.03.2014.
- c. Andreas Ottenschläger, Anton Heinzl und KollegInnen.
- **5. a. Wann** treten Bundesgesetze **in Kraft** ? Nennen Sie auch die entsprechende **verfassungsgesetzliche Grundlage** !
- b. Wann wurde die Stammfassung der StVO 1960 kundgemacht?
- c. Enthält die StVO 1960 eine Bestimmung, die das Datum ihres Inkrafttretens regelt ? Wenn ja, nennen Sie den entsprechenden Paragrafen ! Wann trat die Stammfassung der StVO 1960 in Kraft ?
- d. Wie wird diese Form der Verschiebung des Beginns des zeitlichen Geltungsbereichs genannt?
- a. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten Bundesgesetze mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft; Art 49 Abs 1 B-VG.
- b. 30.07.1960.
- c. § 103 Abs 1 StVO, 01.01.1961.
- d. Legisvakanz.
- 6. a. Welche gesetzliche Bestimmung der StVO 1960 regelt das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen ? Unter welchen Voraussetzungen hat die zuständige Behörde ein derartiges Verbot auszusprechen ?
- b. Wie hoch ist der Strafrahmen für die Lenkung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeugs mit einem Blutalkoholgehalt von 1,6 g/l (1,6 Promille) ? Welcher gesetzlichen Bestimmung entnehmen Sie diese Antwort ?
- a. § 59 StVO; Wenn eine Person wegen körperlicher oder geistiger Mängel zum Lenken eines Fahrzeuges ungeeignet ist oder wegen ihres Verhaltens im Straßenverkehr, insbesondere im Hinblick auf wiederholte einschlägige Bestrafungen, eine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs bildet.
- b. Geldstrafe von 1600 bis 5900 Euro, im Fall einer Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen; § 99 Abs 1 lit a StVO.

- **7. Wilhelmine W** beabsichtigt ein Motorcross-Rennen zu veranstalten. Um möglichst viele Interessierte auf diese Veranstaltung aufmerksam zu machen, möchte sie einen Autoanhänger mit einer entsprechenden **Ankündigung 25 m von der Bundesstraße** entfernt (B 137) **außerhalb des Ortsgebiets** aufstellen.
- a. Welche gesetzliche Bestimmung der StVO 1960 beschäftigt sich mit Ankündigungen?
- b. Studieren Sie die Norm! Ist das Vorhaben von Wilhemine W zulässig? Begründen Sie!
- c. Suchen Sie in der RDB den Aufsatz mit der Fundstelle ZVR 2013/183! Nennen Sie Autor und Titel dieses Beitrags!
- a. § 84 StVO 1960.
- b. Nein, in einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand ist das Aufstellen einer Ankündigung nicht zulässig.
- c. Armin Kaltenegger; Werbung auf und neben dem Straßengrund, Der Unterschied zwischen "Weißer als weiß" und "Brems dich ein" Zur Reichweite des Begriffs "Werbung" in der StVO.

<u>V.</u> Das **Landesverwaltungsgericht OÖ**, das seit 1.1.2014 tätig ist, befasste sich in seiner Entscheidung **LVwG-650302/2/MS** mit der Entziehung der Lenkerberechtigung.

- 1. a. Nennen Sie das Datum der Entscheidung!
- b. Welche Entscheidung war vor dem OÖ Landesverwaltungsgericht angefochten worden ?
- c. Wurde der Beschwerde stattgegeben, die Beschwerde zurückgewiesen oder die Beschwerde abgewiesen ?
- d. Was sprach das Landesverwaltungsgericht OÖ zur Frage der Zulässigkeit der Revision aus?
- a. 21.01.2015.
- b. Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. Dezember 2014, GZ: FE-1344/2014.
- c. Beschwerde wurde gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unbegründet abgewiesen.
- d. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.
- **2. a.** Welche Möglichkeit(en) hat der Beschwerdeführer im gegenständlichen Verfahren ein **Rechtsmittel** einzubringen ?
- b. Entschied das Landesverwaltungsgericht OÖ in Form eines Erkenntnis oder in Form eines Beschlusses ?
- c. Welche/r Richter/Richterin des Landesverwaltungsgerichtes OÖ entschied über diese Beschwerde?
- a. (Erkenntnis)Beschwerde an den VfGH und/oder außerordentliche Revision an den VwGH.
- b. Erkenntnis.
- c. Richterin Mag. Dr. Monika Süß.

- 3. a. Wie lautet die Geschäftszahl der Entscheidung des Wiener Landesverwaltungsgerichts vom 09.01.2015, in welcher es sich mit der Frage der Überquerung eines Schutzweges befasste ?
- b. Welche Entscheidung war vor dem Wiener Landesverwaltungsgericht angefochten worden?
- c. Geben Sie kurz den Sachverhalt wieder, der der angefochtenen Entscheidung zugrunde lag?
- d. Ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig?
- **e.** Wie lautet der **Spruch** der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (wurde die Entscheidung bestätigt, abgeändert oder wurde diese aufgehoben) ?
- f. Welche Bestimmung der StVO 1960 regelt das Verhalten bei Bodenmarkierungen?
 - a. VGW-031/002/21815/2014.
 - b. Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat Fünfhaus für die Bezirke 14 und 15, vom 27.11.2013, Zahl S 106629/Z/13-Ben/Zu.
 - c. Die Beschwerdeführerin habe am 29.05.2013 ein Kfz gelenkt und dabei einem Fußgänger, der einen Schutzweg erkennbar benützen habe wollen, nicht das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn ermöglicht, da dieser mit dem Kinderwagen zurückweichen habe müssen, und nicht vor dem Schutzweg angehalten, obwohl dies erforderlich gewesen wäre.
 - d. Nein.
 - e. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG eingestellt.
 - f. § 9 StVO 1960.
- <u>VI.</u> In der Entscheidung **L508 1301356-2** befasste sich das **Bundesverwaltungsgericht** mit der Beschwerde des Asylwerbers A.
- a. Nennen Sie das Datum der Entscheidung?
- **b.** Welche **Staatsbürgerschaft** hatte der Beschwerdeführer?
- c. Erläutern Sie kurz warum das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde abwies (RS)!
- a. 04.03.2014.
- b. Pakistan.
- c. Beschwerdeführer kehrte nicht aufgrund der besonderen Verbundenheit zu seiner Familie nach Österreich zurück, sondern da er aufgrund seiner gescheiterten Ehe zukünftig für Deutschland keine Aufenthaltsberechtigung erhalten hätte.

<u>VII.</u> Suchen Sie in der Datenbank **LexisNexis Online** nach dem Beitrag von **Gabriel Kogler**, vom **01.12.2014**, in welchem er sich mit dem **Pflichtteilsverzicht** befasste!

- a. Wie lautet der Titel des Beitrags?
- **b.** In welcher **Zeitschrift** wurde dieser Aufsatz publiziert ? [AZR beachten!]
- c. Wie wird in diesem Beitrag der Erbverzicht definiert?
- a. Letztwillige Setzung auf den Pflichtteil trotz Pflichtteilsverzicht.
- b. JBI (= Juristische Blätter) 2014, 792
- c. Der Erbverzicht ist ein Vertrag zwischen dem künftigen Erblasser und einer Person, die als dessen künftiger Erbe oder sonst erbrechtlich Berechtigter angesehen wird und auf diese künftigen Ansprüche verzichtet. Ein Erbverzicht ist daher nicht einseitig widerruflich.

<u>VIII.</u> 1. Der **Verfassungsgerichtshof** (VfGH) stellte in seinem Erkenntnis mit der Sammlungsnummer **19814** fest, dass eine Bestimmung der Gewerbeordnung 1994 **verfassungswidrig** ist.

- a. Nennen Sie das Datum der Entscheidung!
- b. Wie lautet die Geschäftszahl dieses Erkenntnisses!
- **c.** Welche **gesetzliche Bestimmung der GewO 1994** wurde durch das Erkenntnis als verfassungswidrig aufgehoben ?
- d. Was bedeutet der Buchstabe "G" in der Geschäftszahl des Erkenntnisses?
- **e**. Gegen welches **Grundrecht** verstößt die Bestimmung der GewO 1994 ? Nennen Sie auch die **Rechtsgrundlage** !
- f. Handelt es sich bei diesem Grundrecht, um ein Staatsbürgerrecht oder ein Menschenrecht?
- g. Gilt ein einfaches Gesetz auch dann, wenn es der Verfassung widerspricht, oder tritt es erst gar nicht in Kraft?
- **h. Wer** hat die **Aufhebung** der gesetzlichen Bestimmung der GewO durch den VfGH **kundzumachen** ? Nennen Sie jeweils eine **einfachgesetzliche und eine verfassungsgesetzliche Grundlage** !
- i. Wann tritt eine solche Aufhebung grundsätzlich in Kraft?
 - a. 27.11.2013.
 - b. G49/2013.
 - c. § 94 Z 20 GewO 1994 (BGBl Nr 194 idF BGBl I Nr 42/2008).
 - d. Gesetzesprüfungsverfahren nach Art 140 B-VG.
- e. Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung, Art 6 Abs 1 StGG.
- f. Staatsbürgerrecht.
- g. Aufgrund des sog. "Fehlerkalküls" treten auch verfassungswidrige einfache Gesetze in Kraft und gelten bis zu deren Aufhebung durch den VfGH, vgl Art 140 B-VG.
- h. Bundeskanzler, Art 140 Abs 5 B-VG, § 64 Abs 2 VfGG.
- i. Mit Ablauf des Tages der Kundmachung, wenn der VfGH für Außerkrafttreten keine Frist bestimmt hat.

- **2. a.** In welcher **Gesetzgebungsperiode** wurde die jüngste Novelle der Gewerbeordnung 1994 beschlossen?
- b. Wer brachte die Gesetzesinitiative zur jüngsten Novelle im Nationalrat ein (Ressort!)?
- c. Was ist unter der Versteinerungstheorie zu verstehen? Was ist der Versteinerungszeitpunkt?
 - a. 25. Gesetzgebungsperiode (GP XXV).
 - b. Einbringendes Ressort: Bundesministerium für Finanzen.
 - c. Die Versteinerungstheorie wird vom VfGH zur Auslegung der in der Kompetenzverteilung enthaltenen Kompetenztatbestände verwendet. Er versteht den Begriff, der die Sachmaterie beschreibt, mit dem Inhalt, den er im Zeitpunkt des Inkrafttretens der betreffenden Kompetenzbestimmung hatte. Zur Ermittlung des historischen Begriffsverständnisses zieht der VfGH die im Versteinerungszeitpunkt (1. Oktober 1925) geltenden einfachen Gesetze heran.
- **IX. 1.** Gegenwärtig wird ein gänzliches Rauchverbot in Lokalen diskutiert.

In der Entscheidung **G103/2013** befasste sich der Verfassungsgerichtshof (VfGH) unter anderem mit dem Tabakgesetz.

- a. Nennen Sie das Datum der Entscheidung des VfGH!
- **b.** Hat der Verfassungsgerichtshof in Form eines Erkenntnisses oder in Form eines Beschlusses entschieden?
- c. Nennen Sie den Unterschied zwischen einem Beschluss und einem Erkenntnis!
- a. 22.09.2014.
- b. Beschluss.
- c. Erkenntnis: "Urteil" eines Gerichts des öffentlichen Rechts, mir der das Gericht in der Sache entscheidet; Beschluss: individuell-konkrete Rechtsnorm eines Gerichts; mit Beschluss trifft das Gericht keine Entscheidung in der Sache, sondern eine verfahrensrechtliche Entscheidung.
- 2. a. Ist das Tabakgesetz auch über rida online zu finden?
- b. Verbleiben Sie bei rida online! Nennen Sie den Titel des Aufsatzes von Dieter Kolonovits aus dem Jahr 2013, in welchem er sich mit dem Tabakgesetz befasst!
- **c.** In welcher **Zeitschrift** wurde dieser Beitrag publiziert ?
 - a. Ja.
- b. Der Nichtraucherschutz des TabakG aus rechtlicher Sicht.
- c. ÖJK, Gesundheit und Recht Recht auf Gesundheit, 377.

- **3. a.** Suchen Sie in der Kategorie **News** in **Lindeonline** nach dem Artikel **Nr 4859 vom 27.10.2009** und nennen Sie den **Titel**!
- **b.** In welchen **Verfahren** hat sich der Verfassungsgerichtshof erstmals mit den neuen verschärften Nichtraucherbestimmungen des **Tabakgesetzes** auseinandergesetzt ? Nennen Sie jeweils auch die **Geschäftszahlen** der beiden Entscheidungen !
- a. Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen neues Tabakgesetz.
- b. In einem Gesetzprüfungsverfahren (G127/08) und einem Bescheidprüfungsverfahren (B776/09).
- X. Der Landeshauptmann von Oberösterreich erlässt eine Regelung für eine Teilstrecke der A 1 der Westautobahn, mit der eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h verfügt wird.
- a. Welcher Staatsteilgewalt ist das Handeln des Landeshauptmannes zuzurechnen ?
- b. In welcher Handlungskategorie wurde der Landeshauptmann tätig?
- c. Erläutern Sie die gegenständliche Kategorie staatlichen Handelns!
- a. Verwaltung.
- b. Verordnung (konkret: Durchführungsverordnung).
- c. Die Verordnung ist eine generelle Rechtsnorm einer Verwaltungsbehörde. Wir unterscheiden Rechtsverordnungen, die für Personen außerhalb der Verwaltung Rechte und Pflichten begründen, und Verwaltungsverordnungen, die nur innerhalb der Verwaltung gelten. Weiters unterscheiden wir Durchführungsverordnungen, die ein Gesetz im Sinne des Gesetzmäßigkeitsgebot des Art 18 B-VG konkretisieren und selbstständige Verordnungen, die sich ohne gesetzliche Determinierung unmittelbar auf ein Bundesverfassungsgesetz stützen. Verordnungen sind generelle Rechtsnormen, sie können generellabstrakt und generell-konkret sein.
- XI. 1. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat in der Entscheidung mit der Geschäftszahl Ro 2014/03/0033 den angefochtenen Bescheid aufgehoben.
- a. Nennen Sie das Datum dieser Entscheidung!
- **b. Warum** wurde der angefochtene Bescheid **aufgehoben**?
- c. Gegen welchen Bescheid richtet sich die Revision?
- d. Mit welcher Begründung erließ die belangte Behörde ein Waffenverbot gegen den Revisionswerber?
- e. Welche Bestimmung des Waffengesetzes 1996 regelt das Waffenverbot?
- **f.** Hat die Beschwerde gegen ein Waffenverbot **aufschiebende Wirkung** ? Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung, der Sie diese Antwort entnehmen !
- a. 05.05.2014.
- **b.** Wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.
- c. Bescheid der Landespolizeidirektion Niederösterreich vom 6. Dezember 2013, ZI A3/101522/2013.
- d. Revisionswerber sei mehrerer strafbarer Handlungen verdächtig, weshalb die Gefahr eines Missbrauchs von Waffen gegen die Schutzgüter Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum bestehe.

- e. § 12 Abs 1 Waffengesetz 1996 (WaffG).
- f. Nein, § 12 Abs 3 Waffengesetz 1996 (WaffG).
- 2. Handelt es sich bei dieser Entscheidung um ein Erkenntnis oder um einen Beschluss?

Erkenntnis.

- 3. a. Wer erließ die 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung?
- **b.** Wann wurde diese Verordnung erstmals kundgemacht?
- c. Was versteht man unter einer Durchführungsverordnung ? Nennen Sie die entsprechende gesetzliche Grundlage !
 - a. Bundesminister für Inneres.
- b. 20.06.1997.
- c. Verordnung, die ein Gesetz (im formellen Sinn) im Sinne des Gesetzmäßigkeitsgebots des Art 18 Abs 1 B-VG bloß konkretisiert, ihr Inhalt muss im Wesentlichen im Gesetz selbst vorgezeichnet sein.
- 4. a. Nennen Sie den Titel des Beschlusses des Rates der Europäischen Union ABI 2013 L 320/34!
- b. Was bedeutet der Buchstabe L?
- c. Auf welche **Rechtsgrundlage** stützt sich der Beschluss?
- **d.** Der Rat erließ den gegenständlichen Beschluss in Erwägung einer **am 13. Dezember 2003 verabschiedeten europäischen Sicherheitsstrategie**, in der fünf große Herausforderungen identifiziert werden. Wie lauten diese **fünf Herausforderungen?**
- **e.** In welchen Kategorien kann sekundäres Unionsrecht erzeugt werden? Nennen Sie auch die jeweilige gesetzliche Grundlage!
- f. Was versteht man unter "adressatenlose" Beschlüsse?
- a. Beschluss 2013/698/GASP des Rates vom 25. November 2013 zur Unterstützung eines globalen Berichterstattungsmechanismus für illegale Kleinwaffen und leichte Waffen und andere illegale konventionelle Waffen und Munition zur Minderung des Risikos ihres illegalen Handels.
- b. Legislatio (= Rechtsvorschriften).
- c. Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 31 Absatz 1.
- d. Terrorismus, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, regionale Konflikte, Staatsversagen und organisierte Kriminalität.
- e. Verordnung (Art 288 Abs 2 AEUV), Richtlinie (Art 288 Abs 3 AEUV), Beschluss (Art 288 Abs 4 AEUV); Empfehlung und Stellungnahme sind keine verbindlichen Rechtsakte (Art 288 Art 5 AEUV).
- f. Sie richten sich nicht an individuell bestimmte Adressaten. Adressatenlose Beschlüsse sind etwa Beschlüsse betreffend die Zusammensetzung von Unionsorganen und Institutionen.

- XII. 1. a. Mit welchem **Datum** entschied der EGMR die **Individualbeschwerde Nr 34702/07** bezüglich Offenlegung eines Namens im Zusammenhang mit der Hypo Alpe Adria ?
- **b. Unter welcher Voraussetzung** kann ein Betroffener den EGMR wegen Verletzung eines Grundrechts aus der EMRK anrufen ? Nennen Sie auch die **gesetzliche Grundlage der Individualbeschwerde!**
 - a. 10.01.2012.
- b. Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs, Art 34 EMRK.
- 2. a. Wer war Beschwerdeführer/in?
- b. Wer war der beklagte Staat?
 - a. Standard Verlags GmbH.
 - b. Österreich.
- 3. Welche/s Recht/e sah der EGMR im gegenständlichen Verfahren als verletzt an ?

Art 10 EMRK: Freiheit der Meinungsäußerung.

4. Wurde dem Beschwerdeführer Entschädigung zugesprochen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Entschädigung nach Art 41 EMRK: € 7.602,12 für materiellen Schaden, € 4.500,- für Kosten und Auslagen.

5. Welche Folgen bzw welche Wirkungen haben die Entscheidungen des EGMR auf das nationale Staatshandeln?

Der EGMR kann nationales Staatshandeln nicht "aufheben". Er stellt bloß eine Konventionswidrigkeit mit der Folge von Schadenersatz fest (Art 41 EMRK) [Der betroffene Staat ist aber verpflichtet, das jeweilige Urteil in den Verfahren, in denen er Partei ist, zu befolgen. (Art 46 EMRK)].

<u>XIII.</u> Am 22.01.2013 fällte der **Gerichtshof der Europäischen Union** (**EuGH**) sein Urteil in der Rechtssache **C-283/11**.

1. Nennen Sie die **Parteien** des Ausgangsverfahrens!

Sky Österreich GmbH und Österreichischer Rundfunk.

- **2. a.** Um welche **Verfahrensart** handelte es sich dabei und in welchen **Artikeln** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist dieses Verfahren geregelt ?
- b. Wer hat das Ersuchen beim Europäischen Gerichtshof eingereicht?
- c. Wann ist das Ersuchen beim Europäischen Gerichtshof eingegangen?
- d. Nennen Sie den Namen des Generalanwalts!
- e. Was bedeutet das "C" in der Geschäftszahl?
- a. Vorabentscheidungsverfahren nach Art 267 AEUV.
- b. Bundeskommunikationssenat (Österreich).
- c. 08.06.2011.
- d. Y. Bot.
- **e. C** bedeutet cour; die Entscheidung stammt somit vom Gerichtshof der EU (nicht vom Gericht erster Instanz).
- 3. Warum wurde ein Vorabentscheidungsersuchen gestellt ? Welche Richtlinie ist davon betroffen ?

Gültigkeit von Art 15 Abs 6 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABI 2010 L 95/1 und Berichtigung ABI 2010 L 263/15 ist fraglich.

4. Wann kann bzw. muss ein **Vorabentscheidungsverfahren** eingeleitet werden? Für wen besteht eine **Vorlagepflicht**?

Hat ein nationales "Gericht" in einer Rechtssache, für deren Ausgang das Unionsrecht entscheidend ist, Zweifel an der Auslegung von primärem oder sekundärem Unionsrecht oder Zweifel an der Gültigkeit von sekundärem Unionsrecht, kann bzw muss es dem Gerichtshof der EU diese Frage zur (Vorab)Entscheidung vorlegen. Eine Vorlagepflicht trifft nur letztinstanzliche Gerichte iSd Art 267 Abs 3 AEUV.